

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00129 vom 8. Juni 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00129](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00129)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00129 du 8 juin 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00129 del 8 giugno 2023

## Regeste

Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat | [Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat an einen 1999 geborenen Staatsangehörigen Afghanistans] Im Rahmen der hier vorzunehmenden summarischen Beurteilung kann nicht auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Beschwerdeführers geschlossen werden (zum Ganzen E. 2.4). Die Verzögerung des Ehevorbereitungsverfahrens dürfte sodann im Wesentlichen darauf zurückzuführen sein, dass die Verwaltung des Heimatlands des Beschwerdeführers durch die Taliban-Machtübernahme erhebliche Veränderungen erfuhr und die Schweiz dort über keine Botschaft mehr verfügt, es rechtfertigt sich daher, dem Beschwerdeführer ausnahmsweise – trotz noch nicht absehbarem Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens – eine Kurzaufenthaltsbewilligung zu erteilen (zum Ganzen E. 2.5). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und Ziff. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.